

Bundesratsbeschluß

betreffend

Interpretation des in Art. 3 des Bundesgesetzes vom 24. März 1876 über die Forstpolizei im Hochgebirge enthaltenen Ausdruckes „Korporationswaldungen“.

(Vom 6. Dezember 1894.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsichtnahme eines Berichtes seines Industrie- und Landwirtschaftsdepartements, Abteilung Forstwesen, sowie eines Mitberichtes des Justiz- und Polizeidepartements,

beschließt:

Der Ausdruck „Korporationswaldungen“ in Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 (A. S. n. F. II, 353) wird dahin ausgelegt, daß darunter diejenigen Waldungen zu verstehen seien, die einen öffentlichen Charakter tragen und einem öffentlichen Zwecke dauernd dienen, sowie solche Waldungen, welche zwar nicht öffentlichen Zwecken dienen, aber von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden.

Den Kantonen steht es dagegen frei, den Begriff der Waldkorporationen noch weiter, nicht aber enger zu fassen, als derselbe vom Bundesrate definiert wird.

Als Schutzwaldungen sind somit, abgesehen von den in Art. 3 obgenannten Bundesgesetzes erwähnten Staats- und Gemeindewaldungen, zu betrachten, die Bürger-, Dorf-, Nachbarschafts-, Hof-, Hochgerichts-, Bezirks-, Kreis-, Bauamts-, Schul-, Spital-, Kirchen-, Kloster-, Stifts-, Pfrund-, Armenpflege-, Armleutsekelamts-, Waisenanstalts-, Feuerschauamts-, Urte-, öffentliche Genossenschafts- und andere derartige Waldungen.

Bern, den 6. Dezember 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Bingier.

Bericht

des

Industrie- und Landwirtschaftsdepartements (nebst Mitbericht
des Justiz- und Polizeidepartements) über die Auslegung
des Ausdruckes „Korporationswaldungen“.

(Vom 15. November 1894.)

Unterm 9. Dezember 1892 haben wir uns an sämtliche Kantone
des eidgenössischen Forstgebietes mit folgendem Kreisschreiben ge-
wandt:

„Die Anfrage eines Kantons über Interpretation des in Art. 3
des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über
die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 gebrauchten
Ausdruckes „Korporationswaldungen“ giebt uns Veranlassung, mit
gegenwärtigem Schreiben an Sie zu gelangen.

Aus obiger Anfrage ergibt sich, daß der Begriff des Wortes
„Korporationswaldungen“ in genanntem Gesetze enger oder weiter
gefaßt werden kann, und daß es daher notwendig ist, fraglichen
Ausdruck genau zu definieren und die damit gemeinten Korporations-
arten geradezu zu nennen.

Es wird wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß außer den
speziell aufgeführten Staats- und Gemeindewaldungen alle sog.
öffentlichen Waldungen, die einem öffentlichen Zweck fortdauernd
dienen, unter den Begriff von Korporationswaldungen im Sinne des
Bundesgesetzes fallen. Dazu gehören unter andern somit: die Be-
zirks-, Kreis-, Bürger-, Schul-, Kirchen-, Pfrund-, Spital- und Stifts-
waldungen.

Es kann sich daher eigentlich nur noch um die Frage handeln,
ob das Bundesgesetz unter Waldkorporationen auch solche mit
privatem Charakter verstehe, wie z. B. Waldungen von Alpen-
oder sonstigen Güterkorporationen, resp. Genossenschaften.

Zu einer sachbezüglichen Vorlage an den hohen Bundesrat ersuchen wir Sie, uns gefälligst mitteilen zu wollen, welche Ausdehnung Sie bisher der Bezeichnung „Korporationswaldungen“ bei Vollzug des Bundesgesetzes über das Forstwesen gegeben, und welche Arten von Waldkorporationen, resp. Genossenschaften in Ihrem Kanton überhaupt vorkommen.“

Teils schon im Jahre 1892, teils im Laufe des Jahres 1893 sind die Antworten auf obiges Schreiben bis auf eine einzige eingegangen. Denselben entnehmen wir folgendes:

Zürich: „Abgesehen von den Staatswaldungen bestehen hier zur Zeit folgende Waldgenossenschaften:

1. Gemeindewaldungen, die früher fast ausnahmslos Bürgerwaldungen waren, mit dem neuen Gemeindegesetz von 1875 aber an die Einwohnergemeinde übergingen, soweit nicht ein Auskauf vorher stattfand.
2. Bürgergemeindewaldungen, die sich durch rechtzeitigen Auskauf der Einwohnergemeinde vor 1875 erhalten haben.
3. Kirchenwaldungen; diese sind sehr unbedeutend.
4. Genossenschaftswaldungen, 5993 ha. umfassend, mit Teilrechten am nachhaltigen Nutzungsertrag; diese Teilrechte sind pfändbar und können vom Besitzer veräußert werden.

Alle diese Waldungen sind vermessen, wirtschaftlich eingerichtet und stehen unter kantonaler Forstaufsicht.

5. Waldungen der Privatwaldkorporationen. Diese haben sich seit Einführung des Bundesgesetzes im eidgenössischen und ausschließlich kantonalen Aufsichtsgebiet gebildet. Es sind Privatwaldungen, die zum Zwecke einer besseren Bewirtschaftung durch Statuten eine gewisse Verbindung besitzen, ohne indes den Charakter des Privatbesitzes verloren zu haben.

Weitere Waldgenossenschaften giebt es in unserem Kanton nicht.“

Bern: „Es werden unter diesen Ausdruck (Korporationswaldungen) diejenigen Waldungen rubriziert, deren Besitzer dem juristischen Begriffe einer Korporation entsprechen, wie beispielsweise: die Bürgergemeinden, gemischte Gemeinden, Einwohnergemeinden, Armengemeinden, Dorfgemeinden, Dorfgemeinschaften, Holz-, Schul-, Personal-, Rechtsame-, Wald- und Spitalgemeinden. Im fernern alle diejenigen Genossenschaften, welche auf ein diesbezügliches Gesuch hin durch Großratsbeschluß als juristische Personen anerkannt werden.

Waldungen von Alp- oder andern Genossenschaften wurden dagegen bis dahin nicht unter diese Kategorie gezählt. . . .“

Luzern: „Auf Ihre Einfrage, welche Ausdehnung im herwärtigen Kanton dem Begriff „Korporationswäldungen“ gegeben werde, beehren wir uns Ihnen mitzuteilen, daß alle Staats-, Gemeinde-, Stifts-, Kloster-, Schul-, Kirchen-, Pfrund-, Spital- und Korporationswäldungen, die in toter Hand liegen und nicht Privatwäldungen sind, laut §§ 1 und 3 des kantonalen Forstgesetzes vom 5. März 1875 teils der direkten Bewirtschaftung, teils der kontrollierenden Aufsicht des kantonalen Forstpersonals unterstehen und somit als Korporationswälder betrachtet werden.“

Die ganz wenigen und in Hinsicht auf den Waldbesitz kaum der Erwähnung verdienenden sogenannten Alpgenossenschaften sind nach hierortiger Ansicht Privatwälder.“

Uri: „Abgesehen von den besonders angeführten Staatswäldungen haben wir hauptsächlich eine Kategorie von Wäldungen, welche unter genannten Art. 3, Absatz 1, und den in Frage kommenden Ausdruck Korporationswäldungen fallen, nämlich die ungeteilten Bürgerwäldungen der 17 Gemeinden des früheren Bezirkes Uri, welche Körperschaft gemäß kantonalen Verfassung den Namen „Korporation Uri“ trägt.“

Daneben stehen unter Aufsicht die sämtlichen Gemeinde-, Kirchen-, Pfrund- und Stiftswäldungen, welche aber wenig zahlreich sind und mit Ausnahme der neugegründeten, resp. zu gründenden des Urserenthales nur Flächenausdehnungen von wenigen Hektaren aufweisen, so daß von nachhaltiger Benutzung nicht die Rede sein kann.

Außer diesen Wäldungen existiert noch eine Kategorie von Privatwäldungen, welche einer Mehrzahl von Eigentümern angehören. Diese Eigentumsverhältnisse sind durch Nichtteilung von Erbschaften entstanden, eine genossenschaftliche Organisation ist nicht vorhanden, wir haben daher diese Wäldungen auch nur wie gewöhnliche Privatwäldungen behandelt. Die Alpwäldungen gehören entweder der Korporation Uri, den Gemeinden oder Privaten an.“

Schwyz: „In Beantwortung melden wir Ihnen, daß im Kanton Schwyz in Gemäßheit des § 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz vom 1. Dezember 1876 unter dem Begriffe von Korporationswäldungen verstanden werden alle jene Wäldungen, welche einer juristischen Person gehören. Demzufolge werden bei uns als Korporationswäldungen betrachtet: die Waldbestände, welche im Besitze von öffentlichen rechtlichen Genossamen (Bürgerschaften) und von Alp-, Güter- und anderen Genossenschaften oder von klösterlichen Stiften sind.“

Obwalden: „In Rückantwort beehren wir uns zu melden, daß wir bisanhin nie Anstand genommen, die Bürger-, Schul-, Kirchen-, Pfrund-, Spital- und Stiftswaldungen im weitesten Sinne des Wortes unter den Begriff „Korporationswaldungen“ nach Maßgabe von Art. 3 des Bundesgesetzes über die Forstpolizei im Hochgebirge zu rubrizieren. Dagegen kennt unser Kanton keine eigentlichen Waldkorporationen oder Genossenschaften, indem hiesige Waldungen meist den sog. Bürgergemeinden (Korporationen oder Teilsamen), zum kleinen Teil Privaten gehören. Der Staat als solcher besitzt gar keine Waldungen; einzig der Kantonsspital ist Eigentümer von 2 oder 3 Waldparzellen.“

Nidwalden: „Bis dahin haben wir alle Staats-, Genossen-, Ürte-, Kirchen-, Klöster-, Spital- und Stiftswaldungen unter die Korporationswaldungen gezählt und dieselben als solche behandelt.“

Glarus: „Die in hiesigem Kantone befindlichen Korporationswaldungen scheiden sich in zwei Klassen aus: in solche mit amtlichen und solche mit privatem Charakter. Zu den ersteren gehört der auf der rechten Seite des Serftthales liegende Kirchwald der Gemeinde Matt und Engi,“

Einen mehr privaten Charakter tragen die anderen Korporationswaldungen oder Genossenschaftswaldungen, wie diejenigen

- der Bräh- und Brauswaldkorporation,
- der Bergkorporation Näfels,
- der Elmerrüfbergkorporation.

Die Waldungen dieser Privatkorporationen spielen eine untergeordnete Rolle, weil sie kaum 0,1 % der gesamten öffentlichen Waldungen ausmachen.“

Zug: „Das Forstgesetz für den Kanton Zug schreibt vor:

„Der Oberaufsicht des Staates sind sämtliche Waldungen im Kanton nach Maßgabe gegenwärtigen Gesetzes unterworfen, nämlich:

1. die Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen,
2. die Privatschutzwaldungen,
3. die übrigen Privatwaldungen.“

Unser Forstgesetz scheidet also Korporations- und Genossenschaftswaldungen voneinander aus, beziehungsweise stellt die Genossenschaftswaldungen innert und außer der eidgenössischen Forstzone ausdrücklich unter die Aufsicht des Staates.

Die §§ 6, 9, 14, 16 und 20 des kantonalen Forstgesetzes enthalten die gleichen Bestimmungen für die Genossenschaftswaldungen wie für Gemeinde- und Korporationswaldungen.

Staatswaldungen besitzen wir nicht.

Im Kanton Zug kommen folgende Arten von Waldkorporationen und Waldgenossenschaften vor:

1. Korporationsgenossenschaften (Bürgerkorporationen), gebildet durch einzelne Bürgergeschlechter je einer politischen Gemeinde oder auch nur eines Teiles (Nachbarschaften) einzelner Gemeinden.
2. Waldgenossenschaften (Privatgenossenschaften) weltlichen Standes.
3. Wälder klösterlicher Genossenschaften.

Auf die Waldungen der soeben genannten Korporationen und Genossenschaften sind in Ausführung des kantonalen Forstgesetzes alle diejenigen Bestimmungen anwendbar, welche nach dem eidgenössischen Forstgesetz Bezug auf die „Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen“ haben.

Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß die Kirchenwaldungen den Gemeindewaldungen beigezählt werden und daß im Kanton Zug nur eine einzige sehr kleine Bürgergemeindewaldung existiert.“

Freiburg: Suivant notre statistique sont envisagées dans le canton de Fribourg comme forêts de corporations:

1. celles des hôpitaux,
2. celles des chapitres,
3. celles des caisses de scolarques, pauvres et autres,
4. celles des bourgeoisies,
5. celles des paroisses,
6. celles des fonds scolaires et ecclésiastiques,
7. celles des syndicats d'alpages.

Les autres forêts sont désignées:

1. forêts de l'Etat,
2. forêts communales,
3. forêts des particuliers.“

Appenzell Außerrhoden: „Korporationswaldungen sind nach unserer Auffassung solche Waldungen, die unteilbar und unveräußerlich sind und einem öffentlichen Zwecke fortdauernd dienen, wie Staats- und Gemeindewaldungen, sowie Bezirks-, Kreis-, Bürger-, Schul-, Kirchen-, Pfrund-, Spital- und Stiftswaldungen. Die Waldungen dieser Art sind bei uns ältern Datums.

Im Gegensatz zu diesen setzen wir die erst in neuerer Zeit aufgekommene mehr wirtschaftlichen und spekulativen als öffentlichen Zwecken dienenden Waldungen der Alp-, Güter- und Waldgenossenschaften und der Vereine (Waldbauvereine). Das Eigen-

tum ist ein *privates*, es ist ohne Rücksicht auf staatliche Zustimmung teilbar und übertragbar. Die Besitzer sind in ihren Verfügungen keinen anderen Vorschriften als denjenigen ihrer Statuten unterworfen. In unserem Kanton finden sich Waldungen der ersteren und der letzteren Art vor.“

Appenzell Innerrhoden: „In Beantwortung diene Ihnen, daß jener Begriff (von Korporationswaldungen) mit Bezug auf Verhältnisse im herwärtigen Kanton kaum einer verschiedenen Interpretation fähig ist, weil keinerlei Korporationen privatrechtlicher Natur existieren. Die in Ihrem Kreisschreiben erwähnten Alpkorporationen, respektive Genossenschaften mit privatem Charakter, sind zwar auch hier keine unbekannte Erscheinung. Dieselben figurieren jedoch nur als Besitzer von Graswuchs, während der Holzwuchs das mit Servituten belastete Eigentum öffentlicher Korporationen darstellt und daher der Forstgesetzgebung ohne weiteres unterstellt ist. Neben den Korporationswaldungen im gewöhnlichen Sinne, bei denen die Liegenschaftsbesitzer eines bestimmten Rayons unabhängig von den politischen Grenzverhältnissen participieren und die in ihrer Gesamtheit gegenüber den übrigen Arten von Waldkorporationen den dominierenden Anteil ausmachen, existieren auch noch Bauamts-, Armleutseckelamts-, Kirchen-, Klosters-, Spital-, Armenpflegamts-, Waisenanstalts- und Feuerschauwaldungen, die sämtlich als Waldkorporationen mit öffentlichem Charakter behandelt werden.“

Graubünden: „Als Korporationswaldungen im Sinne des Bundesgesetzes über das Forstwesen betrachten wir diejenigen Waldungen, die Korporationen angehören, die öffentlich rechtlichen Charakter haben und die demgemäß nicht als Privateigentum benutzt werden können. Als solche kommen in unserem Kantone folgende Arten von Waldungen vor: Gemeinde-, respektive Bürger-, Gemeindefraktions-, Hof-, Hochgerichts-, Schul-, Kirchen-, Kloster- und Stiftswaldungen. Neben diesen kommen bei uns noch Genossenschafts- und Privatwaldungen mit durchaus privatrechtlichem Charakter vor, welche Waldungen aber ihrer Zahl, Ausdehnung und Bedeutung nach, gegenüber den Korporationswaldungen öffentlich rechtlichen Charakters sehr unwichtig sind.“

Tessin: „Dalla sorveglianza dei funzionari forestali dello Stato non sono attualmente esclusi che i boschi appartenenti a privati e non aventi carattere di foresta protettrice. La stessa norma ha servito nella classificazione delle foreste protettrici. Per conseguenza si devono considerare come foreste di Corporazione tutti i boschi appartenenti ai Patriziati, ai Consorzi, alle Degagne, ai Benefici Parrocchiali ed alle Società.“

Non esistono, per quanto è a nostra cognizione, altri Corpi morali proprietari di boschi.“

Waadt: „Les forêts appartenant aux Bourses des Pauvres, à l'Institut Henchoz à Château-d'Œx, et celles de la Paroisse de Blonay, dans la Veveyse, sont toutes gérées par les administrations communales. En outre, comme dans notre canton toutes les forêts situées dans la zone forestière fédérale, qu'elles appartiennent à l'Etat, aux communes ou à des particuliers, sont déclarées forêts protectrices, elles rentrent sous le régime de la loi fédérale sur les forêts et le règlement d'exécution cantonal.“

Wallis: „Dans notre canton les forêts de corporation appartiennent aux bourgeoisies, à des sections de villages, aux prébendes; en outre de cette catégorie de forêts, nous avons des forêts de consortage (désignation identique de celle de corporation) qui sont celles dont les propriétaires excèdent le nombre de dix et celles dont le titre de propriété ne remonte pas, avec date certaine, au premier août 1826.

Toutes ces forêts de corporation ou de consortage sont envisagées et placées sous la même police que les forêts communales.“

Vom Kanton St. Gallen war, trotz wiederholter Einladung, keine Rückäußerung erhältlich.

Im Besitze obiger kantonalen Aufschlüsse, wandten wir uns in vorliegender Angelegenheit unterm 1. dieses Monats auch noch ans schweizerische Justiz- und Polizeidepartement und erhielten von demselben die hier beiliegende Ansichtsäußerung vom 6. dieses Monats, in welcher unserer in oberwähntem Kreisschreiben vom 9. Dezember 1892 ausgedrückten Auffassung beigeppflichtet wird.

Schließlich durchgingen wir auch noch die bezügliche Botschaft des Bundesrates und die betreffenden Protokolle der eidgenössischen Räte.

Bei den Vorstudien und Beratungen des Bundesgesetzes über das Forstwesen beginnend, erlauben wir uns zunächst folgenden sachbezüglichen Passus aus der bundesrätlichen Botschaft zum Gesetzesentwurf (S. 3) anzuführen:

„Eine sehr wichtige Frage, die auch im schweizerischen Forstverein zu lebhafter Diskussion Veranlassung gab, ist die, ob alle Waldungen im eidgenössischen Forstgebiet, ohne Ausnahme, der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellt werden sollen, oder ob diejenigen Privatwaldungen, welche nicht den Charakter von Schutzwaldungen tragen, davon auszuschließen seien.

Der schweizerische und der Berner Forstverein haben sich zu ersterer Ansicht bekannt.

Wir können derselben nicht beipflichten, indem der allgemein herrschende und in der Gesetzgebung beobachtete Grundsatz, daß nämlich der Private in der Verfügung über sein Eigentum nicht mehr beschränkt werden dürfe, als dies das Staatswohl dringendst verlangt, auch der unserige ist.“

Der Gesetzesentwurf führt dann auch nur die Staats-, Gemeinde- und Korporations-, Stifts- und Genossenschaftswaldungen als öffentliche Waldungen und ferner sämtliche Privatschutzwaldungen als unter die eidgenössische Oberaufsicht zu stellende Waldungen auf, nicht aber die übrigen Privatwaldungen. (Auf diese sind laut Art. 3, Abs. 2, des Bundesgesetzes nur die Art. 11, 14 [Lemma 2, 3 und 4], 15, 20 und 27 [Ziff. 2, 4, 8 und 9] anwendbar.)

Der Sänderat stellte sich anfänglich auf Seite genannter Vereine, trat dann aber infolge der Verhandlungen, wie auch der Nationalrat, der Anschauungsweise des Bundesrats bei.

In Art. 3 des in Kraft getretenen Gesetzes findet dieselbe ihren Ausdruck, nur wurden die beiden Bezeichnungen „Stifts- und Genossenschaftswaldungen“ fallen gelassen, und dies unzweifelhaft nur deshalb, weil dieselben als im Begriffe von Korporationswaldungen mit enthalten betrachtet werden können und man einer Spezifikation ausweichen wollte.

Nach den oben angeführten Antworten der Kantone haben dieselben, im allgemeinen, den Begriff von Korporationswaldungen richtig aufgefaßt und angewandt, indem sie zu denselben alle Waldungen zählten, die einen öffentlichen Charakter tragen und einem öffentlichen Zweck dauernd dienen.

Einige Kantone sind darin weiter gegangen und haben Waldungen herbeigezogen, die nach obiger Definition als Privatwaldungen betrachtet werden müssen.

Die bei Zürich unter Ziff. 4 aufgeführten Genossenschaftswaldungen, die noch zu den öffentlichen Korporationswaldungen gerechnet wurden, liegen an der äußersten Grenze dieser Waldkategorie.

Bei Bern ist gesagt, daß alle diejenigen Genossenschaften als Korporationen betrachtet werden, welche auf ein diesbezügliches Gesuch hin durch Großratsbeschluß als juristische Personen anerkannt wurden.

Das eidgenössische Justizdepartement ist, laut oberwähntem Bericht, diesfalls der Ansicht, daß auch bei den einer Mehrheit von Personen gehörenden Waldungen gefragt werden müsse, ob sie einen öffentlichen Charakter tragen. Daraus folge, daß das charakteristische Merkmal nicht in der juristischen Persönlichkeit

der Gemeinschaft, Genossenschaft oder Gesellschaft liege, der die Waldung gehöre, denn es könne auch eine Mehrheit privater Waldeigentümer sich genossenschaftlich organisieren und die juristische Persönlichkeit für ihren Verband erwerben.

Hält man an der Ansicht fest, daß das Bundesgesetz unter Korporationswaldungen nur solche Waldungen verstehe, die einen öffentlichen Charakter tragen, so würde nach oben bezeichnetem Begriff einer juristischen Person auch Schwyz weiter gehen, als das Gesetz verlangt, indem es in § 2 seiner kantonalen Vollziehungsverordnung heißt:

„Die Waldungen werden zu diesem Zwecke (der staatlichen Aufsicht) in 2 Klassen eingeteilt, nämlich:

- a. in Gemeinde- und Korporationswaldungen, worunter alle jene Waldungen inbegriffen sind, welche einer juristischen Person angehören;
- b. in Privatwaldungen.

Zu den Waldungen unter litt. a werden auch diejenigen von Alp-, Güter- und anderen Genossenschaften gezählt.

Zug sagt in seinem Schreiben ausdrücklich, daß auch auf Waldgenossenschafts- (Privatgenossenschafts-)Waldungen weltlichen Standes alle diejenigen Bestimmungen anwendbar seien, welche nach dem eidgenössischen Forstgesetz Bezug auf die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen haben.

Wallis dehnt den Begriff von Korporationswaldungen (consortages) noch auf diejenigen Privatwaldungen aus, deren Teilhaber die Zahl von 10 überschreitet, und diejenigen, deren Eigentumsausweis nicht über das Datum vom 1. August 1826 zurückgeht.

Nach unserer Ansicht steht es den Kantonen frei, den Begriff der Waldkorporationen weiter zu fassen, als derselbe von uns oben definiert wurde, er darf sich aber nicht in engeren Schranken halten.

Nach obigem Bericht und den stattgefundenen Auseinandersetzungen glauben wir den Ausdruck von Korporationswaldungen in Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 dahin interpretieren zu sollen, daß darunter diejenigen Waldungen zu verstehen seien, die einen öffentlichen Charakter tragen und einem öffentlichen Zweck dauernd dienen.

Dazu gehören, abgesehen von den in Art. 3 obigen Bundesgesetzes genannten Staats- und Gemeindewaldungen, die Bürger-, Dorf-, Nachbarschafts-, Hof-, Hochgerichts- und Gerichts-, Bezirks- und Kreis-, Bauamts-, Schul-, Spital-, Kirchen-, Kloster-, Stifts-,

Pfrund-, Armenpfleg-, Armleutseckelamts-, Waisenanstalts-, Feuer-
schauamts-, Ürtè-, öffentliche Genossenschafts- und andere derartige
Waldungen.

Das vom Bundesrate zum Mitbericht über die gleiche Frage
eingeladene Justiz- und Polizeidepartement spricht sich
u. a. wie folgt aus:

Was die im Schoße des Bundesrates gefallene Anregung be-
trifft, den Antrag des Industriedepartements durch Aufnahme der
Worte: „sowie solche Waldungen, welche zwar nicht öffentlichen
Zwecken dienen, aber von einer öffentlichen Behörde verwaltet
werden“, zu erweitern, so können wir derselben beistimmen. Wie
wir bereits ausgeführt haben, wollte man mit Rücksicht auf
die Freiheit des Privateigentums nur die als Schutz-
waldungen zu betrachtenden, im eidgenössischen Forstgebiete lie-
genden Privatwaldungen der eidgenössischen Oberaufsicht unter-
werfen. Wenn es nun aber private Waldungen giebt, die von
öffentlichen Behörden verwaltet werden, so besteht in Bezug auf
diese das Motiv nicht, das den Gesetzgeber veranlaßte, deren
Verwaltung und Bewirtschaftung der eidgenössischen Aufsicht nicht
zu unterstellen. Durch die Überlassung der Verwaltung an öffent-
liche Behörden verleihen die Eigentümer solchen Waldungen einen
öffentlichen Charakter; sie begeben sich der Befugnis, über dieselben
nach ihrer Privatwillkür zu verfügen. Denn es ist klar, daß die
Verwaltung nicht nach verschiedenen Grundsätzen geführt werden
kann, ob es sich nun um eine im öffentlichen Eigentum stehende
Waldung handelt oder um eine, die bloß zur Verwaltung der öffent-
lichen Behörde übergeben ist.

Aus dieser Erwägung pflichten wir der Anregung bei.



Bundesratsbeschuß betreffend Interpretation des in Art. 3 des Bundesgesetzes vom 24. März 1876 über die Forstpolizei im Hochgebirge enthaltenen Ausdruckes „Korporationswaldungen“. (Vom 6. Dezember 1894.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1894
Date	
Data	
Seite	706-717
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 862

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.